HANDWERKSKAMMER
WIESBADEN

# Führung von Berichtsheften in Form von Ausbildungsnachweisen

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat festgestellt, dass das Führen von Berichtsheften durch den Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung nicht mehr in der bisherigen Form verlangt werden soll.

Der Bundesausschuss hat ferner festgestellt, dass künftig sicherzustellen ist, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten - Auszubildenden, Ausbildungsstätte, Berufsschule, gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden - in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben ggf. loses Blattsystem) nachweisbar gemacht wird (Ausbildungsnachweis). Der Ausbildungsnachweis soll der Systematisierung der Berufsausbildung dienen.

Der BBA der Handwerkskammer Wiesbaden stellt hierzu fest:

1. Die derzeitige Rechtslage im Handwerk (weitere Anwendung der bestehenden Ordnungsmittel -Fachliche Vorschriften für die einzelnen Ausbildungsberufe - gemäß §122 Absatz 2 Handwerksordnung (HwO)) ermöglicht es der Handwerkskammer nicht, die Führung der Berichtshefte in Form von Ausbildungsnachweisen generell vorzuschreiben. Es bleibt daher den Verordnungen nach § 25 HwO (Ausbildungsordnung) vorbehalten, die Führung der Berichtshefte in Form von Ausbildungsnachweisen zu bestimmen.

2. Soweit die Führung des Ausbildungsnachweises vorgeschrieben ist, gilt folgendes:

2.1 Der Ausbildungsnachweis wird während der Ausbildungszeit geführt.

2.2 Der Ausbildungsnachweis ist vom Auszubildenden laufend zu führen. Die Eintragungen erfolgen wöchentlich, sofern die Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes nichts anderes vorschreibt.

2.3 Es sind jeweils Eintragungen über die während des nach 2.2 vorgeschriebenen Berichtszeitraumes erfolgten Unterweisungen und ausgeführten Tätigkeiten vorzunehmen.

2.4 Der Ausbildende oder der Ausbilder gemäß § 21 Absatz 4 HwO bzw. § 20 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat den Ausbildungsnachweis mindestens vierteljährlich zu prüfen und abzuzeichnen.
Er hat dafür Sorge zu tragen, dass auch der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden sowie der Betriebsrat in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese unterschriftlich bestätigen können. Die Berufsschule ist berechtigt, die Ausbildungsnachweise einzusehen.

2.5 Die Vorlage des Ausbildungsnachweises ist Zulassungsvoraussetzung gem. § 36 Abs. 1 Ziffer 2 HwO bzw. § 39 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG. Eine Bewertung in der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

3. Soweit Fachverbände auf den betr. Beruf abgestimmte Ausbildungsnachweise herausgeben, sind diese zu verwenden, sofern sie Eintragungen gem. Ziffer 2.3 gestatten.

4. Die Ziffern 2.1. bis 2.5 und 3. gelten auch für die Ausbildungsberufe, in denen eine Führung von Berichtsheften oder Ausbildungsnachweisen in Berufsordnungsmitteln nicht vorgeschrieben ist.

---

Beschluss des Berufsbildungsausschusses der HWK Wiesbaden vom 13.11.1972, ergänzt durch Beschluss vom 16.04.1973 (Einfügung von Nr. 4).

Bierstadter Straße 45 • 65189 Wiesbaden